



Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften sowie Internationale
Beziehungen (HSG)

Handout

LBW Recht II: Fallvorstellung «Elektronische Leseplätze»

Eingereicht von:

Alisa Winter

Fabia Tinner

Eingereicht an:

Prof. Dr. Daniel Hürlimann

St. Gallen, 08. Mai 2019

Zusammenfassung Sachverhalt und Entscheid Bundesgerichtshof Deutschland (BGH)

Die Klägerin ist ein Verlag. Bei der Beklagten handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Bibliothek, welche elektronische Leseplätze eingerichtet hatte. An diesen Leseplätzen wurde es den Nutzern ermöglicht, bestimmte Werke aus dem Bibliotheksbestand in digitalisierter Form zu lesen. Für die Bereitstellung an den elektronischen Leseplätzen mussten die entsprechenden Werke digitalisiert werden. An den Leseplätzen konnten nicht mehr Exemplare abgerufen werden, als im Bibliotheksbestand verfügbar waren. Die Nutzer der Leseplätze hatten die Möglichkeit, das digitalisierte Buch auf Papier auszudrucken oder auf einem USB-Stick abzuspeichern und in dieser Form mit nach Hause zu nehmen. Das bei der Klägerin erschienene Lehrbuch „Einführung in die neuere Geschichte“ von Wilfried Schulze wurde ebenfalls an solchen elektronischen Leseplätzen der Beklagten zur Verfügung gestellt. Am 29. Januar 2009 bot die Klägerin der Beklagten an, die von ihr herausgegebenen Lehrbücher als sogenannte E-Books (elektronische Bücher) zu erwerben und zu nutzen. Die Beklagte ist auf das Angebot nicht eingegangen. Die beschriebene Nutzung der im Verlag der Klägerin erschienenen Werke durch die Beklagte erschien in den Augen der Klägerin als von § 52b UrhG nicht gedeckt und deshalb als unerlaubt. Die Klägerin beantragte deshalb, dass der Beklagten zu verbieten sei, Werke aus dem Verlag der Klägerin zu digitalisieren und an ihren elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen, wenn die Klägerin einen angemessenen Lizenzvertrag anbietet (Klageantrag 1a). Zudem sei der Beklagten zu verbieten, ihren Nutzern zu ermöglichen, Werke aus dem Verlag der Klägerin ganz oder teilweise auszudrucken, auf USB-Sticks oder anderen Trägern für digitalisierte Werke zu vervielfältigen und solche Vervielfältigungen aus den Räumen der Bibliothek mitzunehmen (Klageantrag 1b).

Das Landgericht hatte den Klageantrag 1a abgewiesen und dem Klageantrag 1b stattgegeben. Die Beklagte erhob zulässigerweise eine Sprungrevision, um direkt vor den BGH zu gelangen. Sie verlangte die vollständige Abweisung der Klage. Die Klägerin hielt an allen Klageanträgen fest.

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hatte der BGH veranlasst, dass dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) drei Fragen zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG der Europäischen Union (EU) (EU-Richtlinie) gestellt werden. Die Antworten des EuGHs finden sich weiter unten im Dokument an den relevanten Stellen in die Begründung des Entscheids des BGHs eingearbeitet.

Der BGH weist die Klage vollständig ab und überträgt der Klägerin die Kosten des Verfahrens.

Begründung des BGH

I. Der BGH befasst sich zunächst damit, ob es der Beklagten erlaubt war, besagtes Buch in digitalisierter Form an elektronischen Leseplätzen ihren Nutzern zugänglich zu machen.

In der Erwägung II 1b führt der BGH aus, dass die Beklagte durch das **Zugänglichmachen von Büchern an elektronischen Leseplätzen** in das ausschliessliche Recht des Urhebers eingegriffen habe, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (§ 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG). Der Eingriff sei jedoch durch § 52b Satz 1 und 2 UrhG gerechtfertigt: § 52b UrhG schränkt das Urheberrecht ein und erlaubt es öffentlich zugänglichen Bibliotheken unter bestimmten Voraussetzungen, Werke aus ihrem Bestand an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zugänglich zu machen. In vorliegendem Fall ist strittig, ob die Anwendbarkeit von § 52b UrhG ausgeschlossen ist, weil die Klägerin der Beklagten einen Lizenzvertrag angeboten hat und § 52b UrhG nur anwendbar ist, sofern keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Da § 52b UrhG den Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der EU-Richtlinie umsetzt, ist dieser Paragraph richtlinienkonform auszulegen. Im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens hat der EuGH die entsprechende Passage in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der EU-Richtlinie dahingehend ausgelegt, dass nicht ein blosses Vertragsangebot genüge, sondern vielmehr ein Vertrag geschlossen worden sein müsse. Der BGH folgert dementsprechend, dass ein bestehendes Vertragsangebot die Anwendbarkeit von § 52b UrhG nicht ausschliesse. § 52b UrhG ist also gemäss BGH anwendbar und erlaube es der Beklagten, Werke aus ihrem Bestand an eigenen elektronischen Leseplätzen ihren Nutzern zur Verfügung zu stellen.

In der Erwägung II 1c führt der BGH aus, dass bereits die **Digitalisierung des Buches zur öffentlichen Zugänglichmachung** ein Eingriff in das Recht des Urhebers darstellt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 UrhG). Dieser Eingriff sei jedoch ebenfalls nicht widerrechtlich, da er von § 52b UrhG gedeckt sei. Jedoch nennt § 52b UrhG die Digitalisierung nicht explizit und spricht nur von «zugänglich machen». Die fehlende Regelung bezüglich Digitalisierung in § 52b UrhG ist gemäss BGH eine planwidrige Regelungslücke, denn als der Gesetzgeber § 52b UrhG schuf, wollte er eine Regelung schaffen, die es unter anderem den Bibliotheken erlaubt, ihre Werke zu digitalisieren. Weiter legt der EuGH den Art. 5 Abs. 3 Buchst. n i. V. m. Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der EU-Richtlinie dahingehend aus, dass Mitgliedstaaten der EU den Bibliotheken das Recht zur Digitalisierung zustehen dürfen. Der EuGH begründet seine Ansicht damit, dass im Falle eines Verbots der Digitalisierung das Recht der Bibliotheken zur Wiedergabe von Werken eine viel kleinere praktische Wirksamkeit hätte. Da § 52b UrhG richtlinienkonform auszulegen, und wenn nötig auch richtlinienkonform fortzubilden ist, erhärtet sich gemäss BGH die Lösung,

dass § 52b UrhG implizit auch die Digitalisierung von Büchern erlaubt. Der BGH wendet dazu § 52a Abs. 3 UrhG, der die Vervielfältigung von Werken im Kontext der Wissenschaft erlaubt, sofern dies für deren öffentliche Zugänglichmachung erforderlich ist, entsprechend auf § 52b UrhG an. Diese entsprechende Anwendung sei in vorliegendem Fall zulässig, da in den beiden Paragraphen eine vergleichbare Interessenlage gegeben sei und von einer Erforderlichkeit im Sinne von § 52a Abs. 3 UrhG ausgegangen werden könne.

II. Sodann geht der BGH darauf ein, ob die Beklagte ihren Nutzern ermöglichen durfte, ein digitales Werk ganz oder teilweise auszudrucken oder auf USB-Sticks oder anderen Trägern für digitalisierte Werke zu vervielfältigen und aus den Räumen der Beklagten mitzunehmen.

In der Erwägung II 2b weist der BGH wiederum darauf hin, dass die Bestimmung § 52b UrhG richtlinienkonform auszulegen ist. Der EuGH entschied im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens, dass die Mitgliedstaaten der EU aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der EU-Richtlinie das Drucken oder Speichern von an elektronischen Leseplätzen zugänglich gemachten Werken weder gestatten noch verbieten können. Vielmehr müssten dies die Mitgliedstaaten gestützt auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b tun. So könne die Vervielfältigungen auf Papier oder Ähnlichem (Buchst. a) oder auf beliebigen Trägern (Buchst. b) unter bestimmten Voraussetzungen, wie insbesondere der Entrichtung eines gerechten Ausgleichs für die Inhaber des Urheberrechts, erlaubt werden. Das Deutsche Urheberrecht sieht in § 53 UrhG unter Einhaltung der EU-Richtlinie Fälle vor, in denen eine besagte Vervielfältigung durch die Nutzer zugelassen ist. Der BGH schlussfolgert, dass das **Zugänglichmachen** von Werken an elektronischen Leseplätzen durch Bibliotheken gemäss § 52b UrhG **auch dann ohne Weiteres zulässig ist, wenn die Nutzer die Werke drucken oder speichern** und in dieser Form mitnehmen können, da § 53 UrhG das Drucken und Abspeichern von Werken durch Bibliotheknutzer in bestimmten Fällen erlaubt. So dürfen die Nutzer gemäss § 53 Abs. 1 UrhG grundsätzlich zum eigenen privaten Gebrauch Vervielfältigungen anfertigen, sofern dies keinem Erwerbszweck dient und die Vorlage der Vervielfältigung nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde. Jedoch ist das im wesentlichen vollständige Drucken oder Speichern eines Werkes zum eigenen Gebrauch gemäss § 53 Abs. 4 UrhG verboten, ausser das Werk ist seit mindestens 2 Jahren vergriffen.

In der Erwägung II 2c verdeutlicht der BGH, dass die **Beklagte weder als Teilnehmerin noch als Störerin für unerlaubte**, d.h. nicht von § 53 UrhG gedeckte, **Vervielfältigungen durch Nutzer der elektronischen Leseplätze haftet**, da keine solchen unbefugten Vervielfältigungen festgestellt worden seien. Die Bibliothek erfüllte zudem die sie treffenden Kontroll- und Überwachungspflichten, welche unbefugte Vervielfältigungen weitestgehend ausschliessen sollen.